

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Lebensversicherung, § 315

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 510/73

Urteil des BAG vom 1. August 1974

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 510/73

3 Sa 361/73 Hamm

Verkündet am
1. August 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Juli 1973 - 3 Sa 361/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1926 geborene Kläger wurde von der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin am 1. Oktober 1941 als kaufmännischer Lehrling eingestellt. Nach Ende der Lehrzeit wurde er im Mai 1945 zum Wehrdienst einberufen und geriet in Gefangenschaft. Anschließend setzte er im Juli 1945 die Tätigkeit bei der Beklagten als Angestellter für allgemeine Büroarbeiten fort. Ab 1950 wurde ihm die Führung der firmeneigenen Samenabteilung übertragen. 1953 erhielt er Handlungsvollmacht; zugleich übernahm er die Leitung des kaufmännischen Teiles des Betriebes. Am 30. September 1971 schied er nach fristgemäßer eigener Kündigung aus den Diensten der Beklagten. Seine Bezüge beliefen sich zuletzt auf etwa 2.000,-- DM brutto.

Die Beklagte beschäftigt etwa 30 Arbeitnehmer. Ursprüngliche Betriebsinhaberin war die Witwe A M . Sie wurde aufgrund letztwilliger Verfügung von ihrem Enkel beerbt, dem jetzigen Komplementär der Beklagten. Seit dem Tode der Witwe A M im Jahre 1956 bis zur Vollen- dung des 27. Lebensjahres des Komplementärs am 26. Januar 1971 verwaltete ein Testamentsvollstrecker den Nachlaß. Seit 1962 war der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater W I Testamentsvollstrecker.

Im Februar 1966 schloß die Beklagte einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Iduna Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe mit Wirkung vom 1. Januar 1966 auf das Leben derjenigen ihrer namentlich benannten Arbeitnehmer ab, die mindestens drei Dienstjahre zurückgelegt hatten. Zu diesem Personenkreis gehörte auch der Kläger, der dem Abschluß der Lebensversicherung zustimmte. Die Versicherungsleistungen sollten fällig werden beim Tode, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Arbeitnehmer. Die Versicherungssumme betrug bei einer Betriebszugehörigkeit von drei bis fünf Jahren

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

3.000,-- DM, sechs bis vierzehn Jahren 5.000,-- DM, fünfzehn bis neunzehn Jahren 8.000,-- DM und mehr als zwanzig Jahren 10.000,-- DM. Versicherungsnehmer aller Versicherungen war die Beklagte; bezugsberechtigt aus der Versicherung war der jeweilige Arbeitnehmer bzw. seine Erben. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers sah § 8 des Gruppenversicherungsvertrages folgendes vor:

" § 8 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so kündigt der Arbeitgeber unverzüglich die auf das Leben dieser Person genommene Versicherung.

Die Kündigung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem die versicherte Person ausscheidet.

Anm.: Der Arbeitgeber kann sich verpflichten, auch die Beiträge für eine ausgeschiedene versicherte Person weiterhin im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages abzuführen. In diesem Falle verbleibt es für die versicherte Person bei dem bisherigen Beitrag.

2. Mit der Kündigung hat der Arbeitgeber zu bestimmen, ob er
 - a) der versicherten Person den Anspruch auf
 - aa) die gesamte Versicherungsleistung;
 - bb) den Rückkaufswert überläßt;
 - b) Anspruch auf den Rückkaufswert erhebt;
 - c) die frei werdende Deckungsrückstellung in voller Höhe auf eine neue Versicherung innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages verwenden will. Hierbei werden aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch die bereits erklärten Überschußanteile, die auf die Versicherung der vorzeitig ausscheidenden versicherten Person entfallen, berücksichtigt;
 - d) die frei werdende Deckungsrückstellung in voller Höhe bei der Beitragszahlung verrechnen will.
3. Überläßt der Arbeitgeber der ausscheidenden versicherten Person den Anspruch auf die Versicherungsleistung (Ziff. 2 a), so kann diese die Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sicherung ohne Gesundheitsprüfung unter Anrechnung bereits abgelaufener Wartezeiten innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung als Einzelversicherungsvertrag zu dem im Geschäftsplan der Iduna vorgesehenen Beitrag fortsetzen."

Den Belegschaftsmitgliedern der Beklagten wurde bei Erteilung des Versprechens eine sogenannte Ehrenurkunde ausgehändigt. Ob auch den leitenden Angestellten, insbesondere dem Kläger, eine derartige Urkunde ausgehändigt wurde, ist zwischen den Parteien streitig. Mit der Ehrenurkunde wurde die Versorgung versprochen "in Anerkennung der bisher geleisteten Dienste und im Bestreben, die Verbundenheit mit dem Unternehmen weiter zu fördern." Über den Umfang der Versicherung ist auf der Rückseite der Ehrenurkunde u.a. folgendes bestimmt:

"Wir behalten uns vor, die Bezugsberechtigung zu widerrufen, wenn Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten ausscheiden.

Wird das Arbeitsverhältnis jedoch von uns aus gekündigt, ohne daß ein Grund vorliegt, der uns zur fristlosen Kündigung berechtigt, so können sie von uns verlangen, daß wir alle Rechte aus dieser Versicherung auf Sie übertragen."

. Die Prämien für die Lebensversicherung wurden von der Beklagten getragen; soweit sie den Betrag von 312,-- DM jährlich überstiegen, mußte der Kläger sie versteuern. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Beklagte die Lebensversicherung des Klägers gekündigt und der Versicherung gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c) des Gruppenversicherungsvertrages einen anderen Arbeitnehmer benannt. Der Rückkaufswert der Versicherung des Klägers betrug 1.750,-- DM. Diesen Betrag verlangt der Kläger nebst Zinsen mit der vorliegenden Klage.

Er hat behauptet, der Abschluß der Lebensversicherung habe im Zusammenhang mit der Mitte der sechziger Jahre diskutierten Frage der Vermögensbildung gestanden. Der

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Testamentsvollstrecker I habe ihm seinerzeit erklärt, die Verträge müßten unabhängig davon herausgegeben werden, wer das Arbeitsverhältnis beende, weil es sich um Leistungen handele, die durch die Arbeitsleistung bereits verdient seien. Die Prämien seien daher Lohn gewesen, der zusätzlich zur normalen Vergütung gewährt wurde.

Die Beklagte hat bestritten, daß dem Kläger Zusagen mit dem von ihm behaupteten Inhalt gemacht worden seien. Entsprechend den Möglichkeiten, wie sie in § 8 des Gruppenversicherungsvertrages aufgeführt sind, und den in der Zusage enthaltenen Bedingungen sei beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers jeweils geprüft worden, ob ihm die Versicherung zu überlassen sei. Beim Kläger habe sie sich für befugt gehalten, das Bezugsrecht zu widerrufen. Hierfür sei einmal maßgebend gewesen, daß der Kläger selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt habe, und zwar zu einem Zeitpunkt, als ihr Komplementär gerade in den Betrieb eingetreten sei und sich noch habe einarbeiten müssen. Außerdem habe das Verhalten des Klägers während des bestehenden Arbeitsverhältnisses sie zu ihrer Entscheidung veranlaßt. So habe er 1960 die Mutter ihres Komplementärs schikaniert und ihr in grob ungehöriger Weise Vorhaltungen wegen der Benutzung einer Trockenbleiche gemacht. 1963 habe er versucht, den Einbau einer Heizungsanlage in das Wohnhaus der Mutter des Komplementärs zu verhindern. 1967 habe er einen Arbeitnehmer entlassen wollen, der mit der Familie des Komplementärs sympathisiert habe. Zum Jahreswechsel 1970 habe er ihrem Komplementär den Zutritt zu den Geschäftsräumen verweigert. Im Februar 1971 habe er sich ihrem Komplementär gegenüber in Gegenwart weiterer Angestellter unangemessen verhalten. Schließlich habe er das gesamte kaufmännische Personal veranlaßt, die Beklagte zu verlassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß die Beklagte dem Kläger zugesagt habe, er werde bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalls die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch dann behalten, wenn er selbst kündige.

Das Landesarbeitsgericht ist deshalb davon ausgegangen, daß der Inhalt des Versorgungsversprechens sich aus dem ergibt, was in der Ehrenurkunde und in dem Gruppenversicherungsvertrag niedergelegt ist. Danach sei die Beklagte befugt gewesen, die Bezugsberechtigung zu widerrufen, wenn der Kläger vor Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund eigener Kündigung bei der Beklagten ausschied. Dieses Widerrufsrecht habe sie jedoch nur nach billigem Ermessen ausüben dürfen, da sie nicht dargetan habe, daß sie sich einen freien Widerruf vorbehalten habe.

2. Die Auslegung der Versorgungszusage durch das Landesarbeitsgericht begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Auch die Beklagte hat weder in den Vorinstanzen noch mit ihrer Revisionsbegründung geltend gemacht, daß ihr ein Widerrufsrecht nach freiem Belieben zustehe. Im übrigen hält sich die Auslegung des Landesarbeitsgerichts an die Grundsätze, die der Senat in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Lebensversicherung [zu II 1 b der Gründe] für einen wörtlich fast gleichlautenden Gruppenversicherungsvertrag aufgestellt hat.

II. Ob bei einer Versorgungszusage der vorliegenden Art in jedem Fall, in dem der Arbeitnehmer von sich aus kündigt, der Arbeitgeber abwägen muß, ob der Widerruf der Billigkeit entspricht und inwieweit es grundsätzlich den Widerruf rechtfertigt, daß der Arbeitnehmer sich von dem Betrieb losgesagt hat, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Hier lagen jedenfalls Umstände vor, die die Beklagte veranlassen mußten, eine nähere Abwägung nach Bil-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ligkeitsgrundsätzen anzustellen, bei der die beiderseitigen Interessen und Belange zu berücksichtigen waren. Der Widerruf der Bezugsberechtigung hätte billigem Ermessen nicht entsprochen. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

1. Im Vordergrund steht zugunsten des Klägers der Umstand, daß er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Betriebszugehörigkeit von 30 Jahren aufzuweisen hatte. Zwar hätte er bis zum Erreichen der Altersgrenze noch weitere 20 Jahre bei der Beklagten ausharren und damit sein gesamtes Arbeitsleben bei ihr verbringen müssen; erst dann hatte er die versprochene Versorgung voll erdient. Aber mit der Betriebstreue von 30 Jahren hat der Kläger dem mit dem Versorgungsversprechen verbundenen Zweck in so erheblichem Umfange entsprochen, daß trotz des von ihm betriebenen Ausscheidens wenigstens ein Teilwert der Versorgung ihm belassen werden mußte. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß der Kläger seit dem Tode von Frau A M im Jahre 1956 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1971 als für den kaufmännischen Bereich verantwortlicher Angestellter unter dem dem betrieblichen Geschehen doch ferner stehenden Testamentsvollstrecker sich in besonderem Maße für die Geschicke des Betriebes einsetzen mußte. Daß er dieser über den allgemeinen Umfang hinausgehenden Aufgabe gerecht geworden ist und auch deshalb der Erbe von Frau M bei seinem Eintritt als Komplementär einen geordneten Betrieb vorfand, hat die Beklagte nie in Abrede gestellt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch ausdrücklich als Verdienst dem Kläger zuerkannt. Dann muß dies aber ebenfalls zugunsten des Klägers bei der Abwägung ausschlagen, ob es billigem Ermessen entsprach, die Bezugsberechtigung aus der Versicherung zu widerrufen.

Gegen den Widerruf sprach weiter, daß nach den Umständen, unter denen die Versorgungszusage erteilt wurde, der Entgeltgedanke im Vordergrund gestanden hat. Dies folgt aus den Bekundungen des Zeugen I , der die Versicherungsbei-

- 8 -



- 8 -

träge als echtes zusätzliches Arbeitsentgelt, das deshalb auch zu versteuern sei, bezeichnet hat.

2. Gegenüber den vorgenannten Umständen, die eine Billigkeitsentscheidung zugunsten des Klägers erforderten, haben die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe nicht das Gewicht, um zu einem anderen Ergebnis bei der Abwägung aller Umstände zu gelangen. Die Vorfälle aus der Zeit vor der Erteilung der Versorgungszusage kann die Beklagte nicht heranziehen, um den Widerruf zu begründen; hiervon ist sie in der Revisionsverhandlung selbst abgerückt. Abgesehen von der ohne betriebliche Auswirkungen gebliebenen Äußerung des Klägers im Jahre 1967 ist zu beurteilen nur sein Verhalten gegenüber dem Komplementär Ende 1970 und im Laufe des Jahres 1971. Diese Vorgänge sind zwar nicht als belanglos zu behandeln. Andererseits wird ihre Bedeutung von der Beklagten überbewertet, was sich darin zeigt, daß sie die von ihr angeführten Vorfälle nicht veranlaßt haben, eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses überhaupt zu erwägen. Insgesamt erklärt sich das Verhalten des Klägers daraus, daß er, der fünfzehn Jahre lang weitgehend den Betrieb geleitet hatte, seine führende Stellung bedroht sah durch den Eintritt des Erben als Komplementär. Wenn auch von ihm erwartet werden mußte, daß er sich mit den veränderten Gegebenheiten abfand und sich einordnete, so ist sein Aufbegehren doch nicht so schwerwiegend, daß alle seine bis dahin erworbenen Verdienste unbeachtet bleiben müßten.

3. Wenn man allen diesen zu berücksichtigenden Umständen das ihnen zukommende Gewicht beimißt, dann ergibt sich, daß die Beklagte dem Kläger bei seinem Ausscheiden die Altersversorgung nicht vorenthalten durfte, sondern nach § 8 Abs. 2 Buchst. a) dem Kläger entweder die gesamte Versicherungsleistung oder den Rückkaufswert überlassen mußte. Da der Kläger nur den Rückkaufswert beansprucht, die Beklagte ihm diesen wegen ihrer anderweitigen Verfügung über den Ver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

sicherungsvertrag nicht verschaffen kann, ist sie verpflichtet, den der Höhe nach unstreitigen Betrag dem Kläger zu zahlen.

III. Die Revision der Beklagten konnte nach alledem keinen Erfolg haben und mußte zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Heimann

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

